

Nr. 855

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)

vom 23. November 1987 (Stand 1. Januar 2010)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Mai 1987¹,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen *

§ 1 * *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz regelt die Ruhetage und die Ladenschlusszeiten.

² Es findet keine Anwendung auf

- a. Bäckereien und Konditoreien,
- b. Molkereien und Milchannahmestellen mit angegliedertem Verkaufsgeschäft,
- c. Blumengeschäfte,
- d. Tankstellen und den damit verbundenen Verkauf von Autozubehör,
- e. Apotheken,
- f. Wechselstuben,
- g. Spezialgeschäfte für Tabakwaren, Presseerzeugnisse und Ansichtskarten,
- h. Kioske,
- i. offene Verkaufsstände,
- k. Reise- und Verkehrsbüros sowie Geschäftslokale der Reisetransportunternehmen und Fahrzeugverleiher,
- l. Verkaufsgeschäfte in Sportzentren, Seebädern, Autobahnraststätten und auf Campingplätzen, deren Sortiment der Einrichtung dient, der sie angegliedert sind,
- m. Märkte, Messen und Kirchweihfeste,
- n. Kunstgalerien mit oder ohne Verkaufstätigkeit, Versteigerungen ausgenommen.

¹ GR 1987 524

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Für Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² kommen die §§ 5 Unterabsatz c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Luzerner Polizei², ob eine Verkaufsstelle unter dieses Gesetz fällt oder nicht.

⁵ Für das Gastgewerbe und die Jagd gelten die besonderen Vorschriften des Gastgewerbe- und des Jagdrechts.

§ 1a * *Öffentliche Ruhetage*

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a. die Sonntage,
- b. Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stefanstag,
- c. der Josefstag und der Tag des in den Kirchgemeinden bezeichneten Patroziniumsfestes, wenn sie von den Einwohnergemeinden zu öffentlichen Ruhetagen erklärt werden.

² Die öffentlichen Ruhetage gemäss Absatz 1a und b gelten für das ganze Kantonsgebiet, diejenigen gemäss Absatz 1c für das Gebiet der betreffenden Einwohnergemeinde.

³ Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Stefanstag gelten als Feiertage im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964³.

§ 2 *Hohe Feiertage*

¹ Hohe Feiertage sind der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Eidgenössische Betsag und der Weihnachtstag.

§ 3 * *Verkaufsgeschäfte*

¹ Verkaufsgeschäfte sind vor allem Laden- und Etagengeschäfte, Warenhäuser, Magazine, Verkaufsareale, Ausleihen, Ablagen, Coiffeurgeschäfte, Banken, fahrende Läden und Geschäftsstellen jeder Art mit Waren- oder Dienstleistungsangeboten für Konsumentinnen und Konsumenten.

§ 4 *Kioske*

¹ Kioske sind schalterartige Kleinverkaufsstellen, in denen lediglich das Kiosksortiment angeboten wird. Darunter fallen namentlich Presseerzeugnisse, Süßigkeiten und Raucherartikel.

² Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 1, 8 und 16 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

³ SR [822.11](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 4a * *Zuständigkeit in den Gemeinden*

¹ Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde für den Vollzug dieses Gesetzes der Gemeinderat.

2 Gewährleistung der Ruhe an öffentlichen Ruhetagen

§ 5 *Verbotene Tätigkeiten*

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören, insbesondere:

- a. jede Betätigung, die Lärm oder Störung im Übermass verursacht,
- b. die Arbeit in industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie in öffentlichen Verwaltungen,
- c. * das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte und das Bedienen der Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme an Mariä Empfängnis von 8 bis 18.30 Uhr,
- d. * die Durchführung von öffentlichen Verkäufen jeder Art, namentlich im Wanderhandel oder an Versteigerungen,
- e. * ...

§ 6 *Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten*

¹ Erlaubt sind:

- a. dringende Arbeiten in öffentlichen Verwaltungen, Landwirtschaft und Gärtnereien,
- b. Arbeiten im Gesundheits- und im Begräbniswesen,
- c. dringende Fahrzeugreparaturen,
- d. notwendige Arbeiten in Betrieben, deren Natur eine durchgehende Tätigkeit erfordert,
- e. * ...
- f. die Durchführung des Feldschiessens,
- g. Schiessveranstaltungen, namentlich zur Erfüllung des obligatorischen Schiessens, von 8 bis 12 Uhr, sofern der Gottesdienst nicht gestört wird; vorbehalten bleibt § 9 Absatz 2,
- h. Nothilfe-Arbeiten.
- i. * ...
- ² ... *

§ 7 * ...

§ 8 * *Ausnahmebewilligungen der kantonalen Behörde*

¹ Die Luzerner Polizei kann ausnahmsweise bewilligen:

- a. Verkaufsgeschäfte offenzuhalten und Kundinnen und Kunden zu bedienen in Gemeinden mit ausgedehnten Berggebieten,
- b. Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen durchzuführen, wobei je nach Veranstaltung jede Verkaufstätigkeit, der Verkauf mit direkter Warenabgabe und selbst die Bestellaufnahme untersagt werden können.

² Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit⁴ kann vorübergehende oder dauernde Arbeit an öffentlichen Ruhetagen bewilligen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

³ Keine Ausnahmebewilligung ist erforderlich, wenn eine Bewilligung nach dem Arbeitsgesetz oder von einer Bundesbehörde vorliegt.

§ 9 * *Ausnahmebewilligungen der Gemeinden*

¹ Die Gemeinde kann Schützenfeste und Schiesswettkämpfe mit regionaler Bedeutung sowie traditionelle Schiessanlässe von 12 bis 20 Uhr gestatten.

² Ausnahmsweise kann die Gemeinde Schiessveranstaltungen statt von 8 bis 12 Uhr gemäss § 6 Absatz 1g von 12 bis 18 Uhr während 4 Stunden gestatten.

³ Die Gemeinde kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, von 8 bis 20 Uhr offenzuhalten.

⁴ Die Gemeinde kann gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offenzuhalten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss.

⁴ Bezeichnung gemäss Änderung der Verordnung SRL Nr. [37](#) vom 13. Februar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76).

3 Gewährleistung der Ruhe an hohen Feiertagen

§ 10 *Verbotene Tätigkeiten*

¹ An hohen Feiertagen sind die in § 5 angeführten und die folgenden Tätigkeiten untersagt:

- a. Sportveranstaltungen sowie Übungen der Schiessvereine,
- b. * ...
- c. * Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes, wie Schausstellungen und dergleichen,⁵
- d. das Offenhalten von Spiellokalen,
- e. der Flugbetrieb auf den zivilen Flugplätzen und auf den Modellflugplätzen.

§ 11 *Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten*

¹ Die Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten nach § 6 gelten auch für die hohen Feiertage, ausgenommen für Schiessveranstaltungen nach § 6 Absatz 1f und g.

§ 12 * ...

§ 13 * *Ausnahmebewilligungen*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement⁶ kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Ausnahmen nach § 8 Absatz 1a und § 9 Absatz 3 können auch für die hohen Feiertage bewilligt werden.

4 Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen

§ 14 *Allgemeine Schliessungszeiten*

¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

- a. von Montag bis Freitag um 18.30 Uhr,
- b. am Samstag um 16 Uhr,
- c. am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages mit Ausnahme des Sonntags um 17 Uhr.

⁵ Gemäss Änderung vom 27. Januar 1997, in Kraft seit dem 1. Juni 1997 (G 1997 133), wurden die Unterabsätze b aufgehoben sowie c neu gefasst.

⁶ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 13 und 19 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

² ... *

§ 15 * *Besondere Schliessungszeiten*

¹ Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

² Sie kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, bis 22.30 Uhr offenzuhalten.

§ 16 *

¹ Die Luzerner Polizei kann abweichende Schliessungszeiten bei besonderen Bedürfnissen gemäss § 8 Absatz 1b bewilligen.

5 Strafbestimmungen

§ 17 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer *

- a. den Vorschriften der §§ 5 und 10 über die Gewährleistung der Ruhe an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen zuwiderhandelt,
- b. den Vorschriften der §§ 6 Absatz 1f und g sowie 11 über die Durchführung von Schiessveranstaltungen zuwiderhandelt,
- c. * ...
- d. ohne Ausnahmegewilligung nach den §§ 8, 9 und 13 seinen Betrieb offenhält oder eine dort angeführte Tätigkeit ausführt,
- e. die allgemeinen Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von § 14 nicht befolgt.

§ 18 *Strafbarkeit von Organen und Gesellschaftern*

¹ Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die handelnden Organe oder Gesellschafter strafbar.

6 Schlussbestimmungen

§ 19 *Vollzug*

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, soweit es keine anderslautenden Vorschriften enthält, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement.

§ 20 *Änderung von Erlassen*⁷**§ 21** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 8. Oktober 1940⁸ und das Gesetz über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen vom 28. Januar 1975⁹ werden aufgehoben.

§ 22 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. März 1988 in Kraft¹⁰. Es unterliegt dem fakultativen Referendum¹¹.

⁷ Gemäss Sammelerlass LexWork XML vom 3. März 2015 (G 2015 91) wurde diese Bestimmung betreffend Fremdänderungen aus dem Erlass entfernt.

⁸ G XII 277

⁹ G 1975 11

¹⁰ Dieses Gesetz trat gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 1988 (K 1988 778), gestützt auf § 41 der Staatsverfassung, nicht am 1. März 1988, sondern am 12. Juni 1988 mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

¹¹ Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 12. Juni 1988 wurde das Gesetz angenommen (K 1988 773).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	23.11.1987	01.03.1988	Erstfassung	K 1987 1863 K 1987 2077 G 1988 93
Titel 1	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 1	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 1	24.01.2005	01.04.2005	geändert	G 2005 67
§ 1a	27.01.1997	01.06.1997	eingefügt	G 1997 133
§ 3	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 4a	19.03.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 108
§ 5 Abs. 1, c.	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 5 Abs. 1, d.	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 5 Abs. 1, e.	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 6 Abs. 1, e.	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 6 Abs. 1, i.	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 6 Abs. 2	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 7	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 8	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 9	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 10 Abs. 1, b.	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 10 Abs. 1, c.	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 12	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 13	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 14 Abs. 2	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133
§ 15	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 16	27.01.1997	01.06.1997	geändert	G 1997 133
§ 17 Abs. 1	11.09.2006	01.01.2007	geändert	G 2006 277
§ 17 Abs. 1, c.	27.01.1997	01.06.1997	aufgehoben	G 1997 133

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
23.11.1987	01.03.1988	Erlass	Erstfassung	K 1987 1863 K 1987 2077 G 1988 93
27.01.1997	01.06.1997	Titel 1	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 1	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 1a	eingefügt	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 3	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 5 Abs. 1, c.	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 5 Abs. 1, d.	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 5 Abs. 1, e .	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 6 Abs. 1, e .	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 6 Abs. 1, i .	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 7	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 8	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 10 Abs. 1, b .	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 10 Abs. 1, c.	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 12	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 13	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 14 Abs. 2	aufgehoben	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 16	geändert	G 1997 133
27.01.1997	01.06.1997	§ 17 Abs. 1, c .	aufgehoben	G 1997 133
24.01.2005	01.04.2005	§ 1	geändert	G 2005 67
11.09.2006	01.01.2007	§ 17 Abs. 1	geändert	G 2006 277
19.03.2007	01.01.2008	§ 4a	eingefügt	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 9	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 15	geändert	G 2007 108